

frühere Bindungen zum Stimmkreis Laufen-Berchtesgaden-Reichenhall — in dem Dr. Hundhammer schon 1933 kandidiert hatte —, jedenfalls hatte sich der Landtagspräsident in diesem Jahr zunächst entschlossen, nicht in Rosenheim zu kandidieren, sondern als Bewerber um die Stimmkreiskandidatur vor die 29 CSU-Delegierten des Stimmkreises Laufen-Berchtesgaden-Reichenhall in der Südost-ecke Bayerns zu treten.

Hier war sein Gegenkandidat der bisherige CSU-Abgeordnete Bauer Johann Thanbichler, 61, aus Niederheining, dessen Lebenslauf im Landtagsalmanach zwar zu entnehmen ist, daß er schon im jugendlichen Alter von 21 Jahren in die Vorstandschaft der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bad Reichenhall-Traunstein-Laufen gewählt wurde, der aber dem Landtagspräsidenten und Doppeldoktor Hundhammer mit seinen einflußreichen Nebenbeschäftigungen im Bauernverband und Rundfunk eigentlich kein ernsthafter Konkurrent sein konnte.

Die Bewertung der parlamentarischen Bedeutung und Tätigkeit mußte ebenfalls eindeutig zugunsten des Münchner Politikers ausfallen. Denn während vom Dr. Hundhammer immer wieder in Aufsehen erregenden Schlagzeilen in der Zeitung zu lesen ist, wurde über Johann Thanbichler während der ganzen letzten Legislaturperiode eigentlich nur einmal etwas ausführlicher berichtet. Das war, als er sich in rührender Anhänglichkeit nicht von seiner alten Autonummer AB 39-3939 zu trennen vermochte, das Nummernschild also ohne Beachtung der behördlichen Vorschriften einfach von seinem alten Ford Taunus abmontierte und an seinem neuen Taunus M 12 anbrachte und dadurch mit dem Gesetz und mit der bayerischen Landpolizei in Konflikt geriet (SPIEGEL 27/1953).

Ironische Kritiker schließlich, die bemüht waren, das Duell Thanbichler-Hundhammer in eine knappe Formulierung zu fassen, welche gleichzeitig als politisch-gesellschaftliche Wertung bestehen kann, sahen den Unterschied der beiden Bewerber darin, daß Hundhammer sein Herz auf der Zunge, Johann Thanbichler dagegen sein Gebiß in der Rocktasche zu tragen pflegte.

Wie sehr allerdings solche ästhetischen Erörterungen blasse hauptstädtische Theorie waren, bewies das Abstimmungsergebnis. Von den 29 Wahlmännern entschieden sich 14 für Johann Thanbichler, und Landtagspräsident Dr. Dr. Hundhammer konnte nur eine Stimme mehr, nämlich 15 Stimmen, erringen.

Wenn nun auch die Organisatoren der CSU in Hundhammers Bezirksverband Oberbayern dieses Ergebnis zum Anlaß nahmen, die Parteifreunde des Stimmkreises Laufen-Berchtesgaden-Reichenhall zu ihrem neuen prominenten Kandidaten zu beglückwünschen und dem knapp unterlegenen Bauern Thanbichler einen ehrenvollen Landeslistenplatz zu versprechen, so mußte der Kandidat Hundhammer selbst seinen Sieg wohl doch als etwas zu mager betrachtet haben; denn er verzichtete auf die Annahme dieser Kandidatur und stellte sich nunmehr in Rosenheim den dortigen CSU-Delegierten.

Resigniert „Augustus“: „Es ist eine sehr bittere Feststellung, wenn ein Bundesminister 80 Prozent der Abgeordneten des Bundestags für nur bedingt parlamentarisch einsatzfähig bezeichnet hat. Die Parteien mögen bei der Aufstellung der Kandidaten daran denken, daß sie einen sehr wesentlichen Beitrag für die Stabilität und das Ansehen des Parlamentarismus zu leisten haben . . .“

SOZIALGERICHTE

Litzen am Barett

Frau Lisa Brockmann* war noch vor zwei Jahren eine stabile, robuste Kochfrau, der auch die schwerste Arbeit in der Werkküche von der Hand ging. Die Kolleginnen beneideten sie um ihre erstaunliche Gesundheit und um ihren Bizeps.

Um beispielsweise die siebzig Pfund Kartoffeln aus der schweren Holzkiste in den Kochkessel zu schütten, brauchte die stämmige Kochfrau keine Hilfe, das schaffte sie allein. Aber dann kam der Tag, an dem die Kartoffelkiste auch für Lisa Brockmann zu schwer war. An diesem Tag passierte das Malheur.

Seither ist aus der 1,80 Meter großen Kochfrau eine kränkelnde, von Kreuz-



Das platte Land hat Kandidaten
Gegen Hauptstadtprominenz: Thanbichler

schmerzen geplagte krumme Frau geworden.

Lisa Brockmann konnte nicht mehr arbeiten und Geld verdienen. Sie ging zu ihrem Hausarzt. Der Doktor schickte sie in die Poliklinik. Sie wurde von Fachärzten untersucht, sie wurde geröntgt, Befund: Spondylosis deformans oder Spondylose, landläufig Bandscheibenschaden genannt.

Für Lisa Brockmann gab es keinen Zweifel an der Ursache ihres Leidens: „Ich hab' das ganz deutlich gespürt. Damals, als ich die Kartoffelkiste an den Kochkessel heben wollte, da gab's bei mir einen Knacks. Das war ganz klar ein Berufsunfall.“

Aber die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Fremdenverkehr** sperrte sich. Bandscheibenschaden sei eine Krank-

* Der Name ist — im Gegensatz zu dem Fall — nicht authentisch.

** Berufsgenossenschaften sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften Träger der beruflichen Unfallversicherung. Die Unfallversicherung ist einer der drei Zweige der Sozialversicherung. Die anderen beiden: Krankenversicherung bei den Allgemeinen Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen; Alters- und Invalidenversicherung bei den Landesversicherungsanstalten.

heit, die mit dem Heben der Kartoffelkiste wohl habe auftreten können, aber nicht dadurch verursacht worden sei. So wurde Lisa Brockmanns Unfallrenten-Antrag vom Entschädigungsausschuß der Berufsgenossenschaft „abschlägig beschieden“.

Eine Berufskrankheit sei Bandscheibenschaden außerdem auch nicht, denn in dem amtlichen Katalog der Berufskrankheiten sei so etwas nicht aufgeführt. Allein diese Liste sei nun einmal verbindlich, andere Berufskrankheiten als die dort genannten gebe es überhaupt nicht.

Nun brauchte Lisa Brockmann sich mit dieser prompten Abfertigung nicht zufrieden zu geben. Über der Berufsgenossenschaft stand als Spruchinstanz das Oberversicherungsamt.

In Sachen Bandscheibenschaden hatte das Oberversicherungsamt indes vielfältige Erfahrungen. Nahezu jeder zweite Rentenanspruch stützte sich auf diese moderne Massenkrankheit.

So kam es, daß das Oberversicherungsamt bereits Stapel von ärztlichen Gutachten über Bandscheibenschaden vorrätig hatte, ehe noch Lisa Brockmanns Untersuchungsbeurteilung vorgelegt wurde.

Bandscheibenschaden sei eine anlagebedingte Krankheit, so war einheitlich begutachtet worden, deren Ursache nicht einwandfrei zu klären sei. Er entstehe durch allmähliche Abnutzung der Bandscheiben der Wirbelsäule. Eine besondere körperliche Anstrengung löse die anlagebedingte Krankheit lediglich aus. Es genüge dazu manchmal schon, daß man sich bückt, um die Schnürsenkel zu binden.

Das Oberversicherungsamt lehnte Lisa Brockmanns Begehren ab. Es begründete seine Entscheidung zusätzlich mit dem Ergebnis einer statistischen Untersuchung in der westdeutschen Schwerindustrie. Dort hatte sich herausgestellt, daß der Anteil der an Bandscheibenschaden erkrankten Arbeiter einiger Eisenwerke verhältnismäßig nicht höher lag als bei den kaufmännischen Angestellten aus der Verwaltung derselben Unternehmen.

Frau Lisa Brockmann glaubt trotzdem, daß man ihr unrechtmäßig die Rente vorenthalte. Das Oberversicherungsamt war nicht nur — rechtsprechende — Spruchbehörde, sondern gleichzeitig auch Verwaltungsbehörde, der die Dienstaufsicht über die Versicherungsträger obliegt. Verwaltung und Rechtsprechung lagen also in einer Hand. Das war eine Tatsache, an der sich viele stießen, deren Begehren von den Oberversicherungsämtern abgelehnt worden waren.

Früher, vor dem 8. Mai 1945, gab es noch eine zweite Instanz, das Reichsversicherungsamt, an das sich die Kochfrau Lisa Brockmann mit einem Revisionsantrag hätte wenden können. Aber das Reichsversicherungsamt haben die Alliierten aufgelöst. Nach Kriegsende waren die Entscheidungen der Oberversicherungsämter zunächst endgültig.

Mit Lisa Brockmann glaubten sich viele Tausende von Kranken, Invaliden, Arbeitslosen, Kriegsbeschädigten und Kriegervitwen als Anspruchsberechtigte oder als Beitragspflichtige durch verwaltungsmäßige Entscheidungen der Versicherungs- und Versorgungsbürokratie benachteiligt. Das Spruchwesen des Sozialrechts mußte also renoviert werden. Darüber war sich schon vor fünf Jahren der Bonner Parlamentarische Rat im klaren, als er das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ausarbeitete und in Artikel 96 Absatz 1 eine für Deutschland völlig neue Art von Gerichten etablierte, die Sozialgerichte:

● „Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits-

und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.“

So kam es, daß der erste Deutsche Bundestag, wenn er von sich aus auch in Sachen Sozialgerichtsbarkeit keinerlei Initiative entwickelte, dann doch am 29. Juli 1953, am letzten Sitzungstage seiner Wahlperiode, die Vorlage des Bundesarbeitsministeriums für ein Sozialgerichtsgesetz in fliegender Hast verabschiedete.

Nach diesem Gesetz, das am 3. September 1953 verkündet wurde, sollten Bund und Länder für alle die vielen Lisa Brockmanns bis zum 1. Januar 1954 von den Versicherungs- und Versorgungsbehörden unabhängige Spruchinstanzen einrichten, und zwar:

- Sozialgerichte,
- Landessozialgerichte (Berufung) und das
- Bundessozialgericht (Revision).

gerichts mit dem Bordeauxrot des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs konkurrieren kann.

Die Gewerkschaften sind der Ansicht, daß die schon existierenden Arbeitsgerichte alle jene Fälle hätten mit entscheiden können, für die jetzt die neue Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist. Bei getrennter Rechtsprechung komme es zu unbilligen Härten in Grenzbereichen des Arbeits- und Sozialrechts; zudem sei jetzt die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Frage gestellt.

Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht amtieren allerdings beide in Kassel; räumliche Nähe wird sachliche Annäherung begünstigen.

Außerdem gibt es noch einen letzten Rettungshaken für die Einheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung. Der zweite Deutsche Bundestag könnte es nämlich möglicherweise über sich bringen, den

- Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung.

Darüber hinaus sind die Sozialgerichte auch noch für jene Aufgaben da, die der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sonst noch zugewiesen sind, wie:

- Arbeits- und Berufsförderung (Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen) für Spätheimkehrer, Schwerkriegsbeschädigte, Flüchtlinge und Evakuierte,
- Regelung von Massenentlassungen,
- Notstandsarbeiten, um Arbeitslosigkeit zu verhindern (private Arbeiten auf öffentlicher Basis),
- Ausländerbeschäftigung und
- Arbeitsvermittlung ins Ausland.

Fraglich war bislang, ob ein Arbeitsloser das Arbeitsamt verklagen kann, wenn es ihm keine Arbeit nachweist, was, juristisch ausgedrückt, auf die Frage hinausläuft, ob der Arbeitsvermittlungsakt ein Verwaltungsakt ist.

Nach der Verordnung 165 der britischen Militärregierung ist in der britischen Zone schon jedes Verwaltungshandeln der Rechtsprechung unterworfen. So gibt das Unterlassen der Arbeitsvermittlung jetzt dem Arbeitslosen einen durchaus tauglichen Anlaß zur Untätigkeitsklage vor den neuen Sozialgerichten, zur Klage nämlich darauf, Arbeit zu vermitteln, wenn seiner Ansicht nach Arbeitsplätze da sind.

Die Kammer des Sozialgerichts ist mit einem Vorsitzenden, dem Sozialgerichtsrat, und mit zwei ehrenamtlichen Beisitzern, den Sozialrichtern, besetzt. Die Sozialrichter, also die Beisitzer, werden von den „durch den sachlichen Geltungsbereich betroffenen Verbänden“ vorgeschlagen und von den Landesregierungen für vier Jahre berufen. Sie vertreten die Interessen der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kriegsofferorganisationen und Krankenkassen- wie Kassenarzt-Vereinigungen.

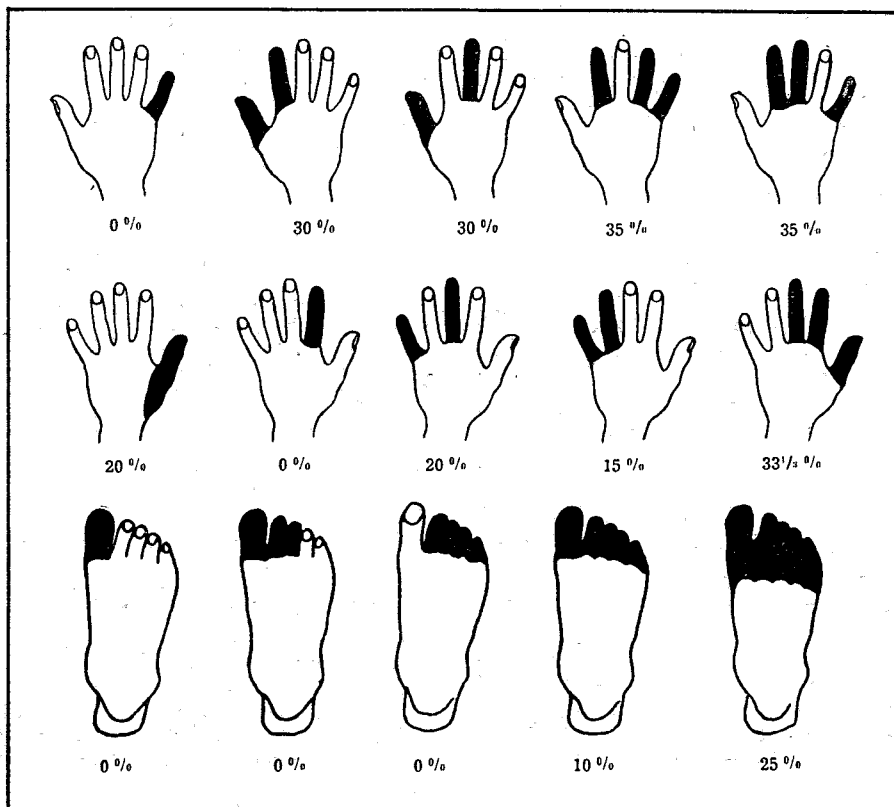
Sozialgerichtsräte, also Kammervorsitzende, können alle zum Richteramt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsgerichtsbarkeit befähigten Volljuristen werden: „Sie sollen besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Sozialrechts und des sozialen Lebens besitzen.“

Zum Vorsitzenden einer Sozialgerichtskammer kann aber auch der juristische Laie, der Außenseiter, ernannt werden. Dann nämlich, wenn er „durch längere, mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Beratung und Vertretung von Angelegenheiten auf den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Gebieten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Sozialrecht besitzt“.

So kann es dazu kommen, daß in der ersten Instanz alle drei Richter sozusagen Laien sind, etwa dann, wenn der Vorsitzende ein verdienter Gewerkschaftssekretär ist, der nie Rechtswissenschaft studierte. An dieser Zukunftsperspektive entzündete sich denn auch die Diskussion. „Zweifellos wollte man damit eine lebensnahe Regelung treffen, aber es ist zu fürchten; daß man damit in bedrohliche Nähe einer politisierten ‚Volksjustiz‘ gerät.“ So die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“.

In der Tat hatte Hessens SPD-Regierung im „Hessischen Stellenmarkt“ Stellen für Sozialgerichtsräte ausgeschrieben und dabei von *allen* Bewerbern nicht weniger als eine „mindestens fünfjährige Tätigkeit“ im Sozialrechtswesen verlangt — eine Spezialerfahrung, über die normalerweise kein Berufsrichter verfügt.

Gleichzeitig hatte das hessische Wirtschaftsministerium Lehrgänge für Angestellte der Krankenkassen und Versiche-



Ob Stehgeiger oder Pförtner: Knochenschema des „Rentenmannes“

Auf den bundesrepublikanischen Empfangen und Gesellschaften werden nun künftig Herren mit noch nie erlebten Titeln auftauchen: Sozialgerichtsräte, Landessozialgerichtsräte und Bundesrichter der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Kammervorsitzenden der Sozialgerichte sind von ihren Landesministern mit einer marineblauen Robe und einem mit Silberlitze besetzten Barett ausgestattet worden. Bundespräsident Theodor Heuss ordnete an, daß die Bundessozialrichter sich in karmesinroten Roben Ansehen verschaffen sollen. Als Rangabzeichen zieren zusätzlich noch drei Goldschnüre das Barett des Bundessozialgerichts-Präsidenten, zwei Goldschnüre am Barett zeichnen den Senatspräsidenten aus, während sich die Richter am Bundessozialgericht mit zwei karmesinroten Seidschnüren am Barett bescheiden müssen.

Bleibt die Frage, ob das mit Gold aufgeputzte Karmesinrot des Bundessozial-

Auftrag des Grundgesetz-Artikels 95 zu verwirklichen:

- „Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.“

Es hätte als allerhöchste Instanz über Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht und Bundesfinanzhof zu schweben.

Die Sozialgerichte kontrollieren die Verwaltungsmaßnahmen der

- Krankenkassen (auch Kassenarzt-Streitigkeiten mit den Kassen),
- Unfallversicherung,
- Invalidenversicherung,
- Angestelltenversicherung,
- Knappschaftsversicherung,
- Kriegsofferversorgung,

Ein zarter Hauch

von Postkutschenlavendel sollte Sie stets umgeben, sollte Ihnen die persönliche Note des Gepflegtseins verleihen. Schon vor Jahrhunderten schätzten Frauen den Wohlgeruch echten Lavendels und erkannten seinen Wert für die Körperpflege. Seit dem 13. Jahrhundert bestehen Lavendelkulturen in Spanien und Südfrankreich und geben der Landschaft mit dem ihnen eigenen Blütenblau das Gepräge. So reifte Lavendel in der Tradition der Jahrhunderte im Fortschritt der Veredelung zu einem festen Bestandteil kultivierter Häuslichkeit.

Der herb-würzige Charakter, den Mouson in seinem Postkutschenlavendel bevorzugt, hat sich in aller Welt einen Freundeskreis gewonnen. Eine vollständige Serie feiner Körperpflegemittel mit dem köstlich erfrischenden Duft des einmaligen Postkutschenlavendels wurde im Laufe von Generationen entwickelt und verfeinert. Mouson Lavendel empfiehlt sich daher auch Ihnen zum täglichen Gebrauch. Schon unzählige, zufriedene Verbraucher haben es bestätigt: Es gibt eine Pflege des Körpers, die sich ganz einstellt auf Mouson Lavendel.



Das gibt es alles mit Mouson Lavendel

Mouson Lavendel	
„Mit der Postkutsche“	DM 1,50 2,50 3,50 5,—
	7,25 7,50 12,— 15,— 21,—
Mouson Lavendel Zerstäuber	DM 6,50 10,50
Ersatzflaschen hierzu	DM 5,— 9,—
Mouson Lavendel in Zierkorbflosche	
1/2 l und 1/4 l	DM 10,— 18,—
1/2 l und 1 l	DM 30,— 48,—
Lavendozon, Mouson Lavendel	
in fester Form, mit Pollopashülse	DM 1,75
Mouson Lavendel Seife	DM 1,20 2,— 3,—
Mouson Lavendel Badeseife	DM 6,50
Mouson Lavendel Körperpuder	DM 2,— 3,—
Mouson Lavendel Gesichtspuder	
in 4 Farben	DM 1,25
Mouson Lavendel Riechbeutel	DM 1,50
Mouson Lavendel Haaröl	DM 1,50
Mouson Lavendel Haartonikum	DM 2,25 3,75
Mouson Lavendel Haarwaschcreme	DM 1,25

Mouson Lavendel Schüttelbrillantine	DM 1,50
Mouson Lavendel Stangenbrillantine	DM 1,50
Mouson Lavendel Kristallbrillantine	DM 3,50
Mouson Lavendel Frisiercreme	DM 1,—
Mouson Lavendel Badetabletten 6Stk.	DM 3,60
Mouson Lavendel	
Badeschaumpulver	DM 4,50 15,—
Mouson Lavendel Badekörperpuder	DM 5,—
Mouson Lavendel Badesalz	DM 2,25 3,50
Mouson Lavendel Badeöl	DM 4,—
Mouson Lavendel Rasierseife	DM 1,50
Mouson Lavendel Rasierseife	
in Pollopashülse	DM 1,75
Mouson Lavendel Rasierseife	
im Holznapf	DM 4,50
Ersatzstück hierzu	DM 3,—
Mouson Lavendel Rasiercreme	DM 1,50
Mouson Lavendel Rasierwasser	DM 2,25 3,75



Mouson Lavendel

Mit der Postkutsche
(Eingetragenes Warenzeichen)

MOUSON Erzeugnisse sind auch in Österreich, der Schweiz, den Beneluxstaaten, Skandinavien und in etwa 50 anderen Ländern der Welt in **Originalqualität** zu haben.

rungsbehörden eingerichtet, in denen die Teilnehmer auf Sozialrichter-Aufgaben vorbereitet werden sollten. Dies, obgleich das Gesetz Angestellte der Versicherungsträger als Sozialrichter nicht für diejenigen Kammern zuläßt, in denen über Angelegenheiten ihrer Behörden verhandelt wird.

Sorgen um eine „politisierte Volksjustiz“ sind allerdings praktisch wenig begründet: Die Gewerkschaften können kaum genügend geeignete Mitglieder für die Beisitzerstellen in den Kammern und Senaten der Sozialgerichtsbarkeit aufreiben, und Nicht-Juristen treten nur sehr vereinzelt als Bewerber um das Amt des Kammervorsitzenden beim Sozialgericht auf. (Ausnahme: die Beamten und Angestellten der Oberversicherungsämter, die teilweise keine Volljuristen sind, in einigen Ländern jedoch einen Anspruch darauf haben, von den Sozialgerichten übernommen zu werden.)

Die Senate der Landessozialgerichte (Berufungsinstanz) und des Bundessozialgerichts (Revisionsinstanz) sind mit drei Volljuristen (Präsident und zwei Berufsrichter-Beisitzern) und mit zwei Laien besetzt. Die Gewerkschaften finden es unbillig, den qualifizierten Nicht-Juristen zwar als lebenslänglichen Sozialgerichtsrat zu den Gerichten der ersten Instanz zuzulassen, ihm dann aber jede Aufstiegsmöglichkeit zum Landessozialgerichtsrat oder Bundesrichter abzuschneiden.

Die Landesregierungen haben bei der Bestellung der Sozialgerichtsräte keine ganz freie Hand. Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit sind Beamte im Sinne des Besoldungsrechts. Nach dem 131er-Gesetz müssen durchschnittlich 50 Prozent aller neu zu ernennenden Beamten Heimatvertriebene oder Beamte aufgelöster Dienststellen sein, wenn die Länder nicht Buße an den Bund zahlen wollen. So werden sich also auch versorgungsberechtigte frühere Kriegsgerichtsräte, Kriegsverwaltungsräte und Divisionsintendanten künftig auf dem neuen Feld des Sozialrechts erproben.

Dem allgemeinen Mangel an geeigneten Berufsrichtern und Beisitzern ist es zuzuschreiben, daß die Länder es nicht sehr eilig hatten, Sozialgerichte termingerecht zum 1. Januar 1954 einzurichten. Die Oberversicherungsämter als Spruchbehörden, die Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern und die Versorgungsgerichte dagegen wurden pünktlich mit dem 1. Januar 1954 aufgelöst.

Was dieser völlige Rechtsstillstand für den Versicherten oder Versorgungsberechtigten bedeutete, darüber gibt jene Vorschrift der Reichsversicherungsordnung Aufschluß, die bestimmt, daß Renten erst ab Urteilsverkündung gezahlt werden dürfen, gleich ob das Urteil den Rentenanspruch auch für die Zeit vorher anerkennt oder nicht.

Unterdessen haben die Sozialgerichte allmählich mit ihrer Arbeit begonnen. Ab Ende Juni wird es in der Bundesrepublik und in Berlin 43 Sozialgerichte, zehn Landessozialgerichte und das Kasseler Bundessozialgericht geben, so daß die vielen Streitfälle, die bereits zur Entscheidung anstehen — in Bayern sind 118 000, in Baden-Württemberg 57 000, in Nordrhein-Westfalen 69 000 Klagen anhängig —, in absehbarer Zeit erledigt werden können.

Ein für viele Rentner bemerkenswertes Urteil hat inzwischen das Sozialgericht Bayreuth gefällt. Dort hatte die Berufsgenossenschaft einem Rentenempfänger den Entzug der Rente angedroht, wenn er sich nicht operieren lasse.

Das frühere Reichsversicherungsamt hatte zwischen zumutbarer und unzumutbarer Operationsduldungspflicht unterschieden.

Dabei war freilich unbestritten, daß alte Leute vor dem Messer des Chirurgen regelmäßig große Angst haben.

Das Sozialgericht Bayreuth ging mit seinem Spruch weiter. Es bemühte das Verfassungsrecht: Artikel 2 des Grundgesetzes garantiere die körperliche Unversehrtheit, der Rentner dürfe also nicht gezwungen werden, sich operieren zu lassen. Die Rente sei weiterhin zu zahlen.

Unter den Versicherten und Versorgungsberechtigten hat sich derweil schon herumgesprochen, daß man jetzt, bei den neuen Gerichten und den neuen Richtern, günstiger gestellt sei als früher bei den Obergewerkschaften. So hofft man besonders bei Unfallsachen, daß die Sozialgerichte sich bei der Festsetzung der



Die Gefahr beim Überholen...
Impuls-Optik: Altrogge

Invalidität im Gegensatz zur Praxis der alten Obergewerkschaften nicht mehr an die Knochentaxe des „Rentenmannes“ halten werden.

Nach dieser Knochentabelle wurde früher vielfach schematisch entschieden, daß beispielsweise der Verlust des linken Zeigefingers keinerlei Einbuße an Erwerbsfähigkeit bedeute, gleich ob der Verletzte Stehgeiger oder Pförtner war (s. Seite 8).

Alle Entscheidungen der Obergewerkschaften und Versorgungsgerichte, die nach dem 8. Mai 1945 ergangen sind, sind berufs- und revisionsfähig im Rahmen der neuen Sozialgerichtsbarkeit, weil es für sie — wegen der Auflösung des Reichsversicherungsamtes durch die Alliierten — keine zweite Instanz gegeben hatte**. Sie müssen allerdings innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (1. Januar 1954) beim Landessozialgericht angefochten werden. Das ist die letzte Chance der Kochfrau Lisa Brockmann.

* Standardleitfaden für den ärztlichen Gutachter bei Unfallsachen, herausgegeben von Professor Dr. Gustav Molinens: Verlag Johann Ambrosius Barth, München, 1951, 12. Auflage.

** Ausnahme: Bayern und das frühere Land Württemberg-Baden.

VERKEHRSSICHERHEIT

Seht die Signale

Schon während des ganzen Tages, an dem Dr. Wilhelm Altrogge vorletzte Woche auf die Begutachtung seines neuen Überhol-Signalgerätes durch den Verkehrsausschuß des Bundestages wartete, war er äußerst erregt gewesen. Die Erlebnisse des letzten halben Jahres im Interessen- und Meinungsgestrüpp von Automobilwerken, Elektrofirma und Bürokratie hatten den Erfinder zum Nervenbündel degradiert.

Am Abend, als außer den Abgeordneten des Verkehrsausschusses auch zwei seiner ärgsten Widersacher auf der Prüfstrecke hinter dem Bundeshaus erschienen, brach Altrogge dann in einen Wutanfall aus. Als das passierte, hatten die Parlamentarier ihre Vergleichsbeobachtung von Altrogges „Impuls-optischem Überholgerät“ und der in Konkurrenz dazu vom Verband der Automobilindustrie vorgeführten „Lichtlupe“ schon beinahe beendet.

Auf offener Szene attackierte der kleine Dr. Altrogge den einflußreichsten Feind seiner Erfindung, den Ministerialrat Schumann, Fachreferenten im Bundesverkehrsministerium, mit den Worten: „Sie können gar nicht objektiv urteilen. Sie sind ja persönlich interessiert.“ Was Altrogge damit meinte, wird klar, wenn man weiß, daß Schumann selbst als Erfinder der Lichtlupe gilt.

Der solcherart öffentlich der Befangenheit bezichtigte Beamte ist für die Auswahl eines demnächst nach Paragraph 55a der Straßenverkehrszulassungsordnung obligatorischen Überholgerätes mitverantwortlich. Er nahm den Vorwurf betroffen hin; die Bundestagsabgeordneten dagegen konzentrierten ihre Gespräche auf die Frage, warum das Verkehrsministerium ihnen das Schiedsrichteram im Wettstreit zweier technischer Geräte zugemutet hat, deren Qualitäten sich zueinander verhalten wie eine Buschtrommel zum Kurzwellenfunk.

Erfinder Altrogge erhebt für seine „Impuls-Optik“ den Anspruch, es sei das einzige technische Mittel, mit dessen Hilfe die Gefahren beim Überholen von Lastwagen durch Personenwagen auf ein Minimum herabgedrückt werden können:

- Eine in die normale Bilux-Birne des Pkw einkonstruierte kurze Funkenstrecke strahlt beim Signalgeben Lichtblitze von der Stärke eines großen Flakscheinwerfers aus: fünfzig Blitze in der Sekunde, jeder knapp eine millionstel Sekunde lang. Das langsam reagierende menschliche Auge nimmt diesen Funkenblitz wie das Flimmern einer müde gewordenen Taschenlampe wahr. Entgegenkommende werden nicht geblendet.
- Die gegen alle anderen Lichteinwirkungen unempfindliche Photozelle an der Seitenwand des Lastwagens nimmt die Funkenblitze über dreihundert Meter Entfernung noch mit voller Stärke auf und löst in der Fahrerkabine einen Schnarrton aus. Gleichzeitig leuchtet am Heck des Lkw eine Lampe auf, die dem Überholenden anzeigt: Das Signal ist angekommen.

Alles in allem sei das eine perfekte Lösung, fanden die Abgeordneten des Verkehrsausschusses. Und dabei nicht übermäßig teuer: Endverkaufspreis für den Impulsgeber im Pkw rund 25 Mark und für die Empfangsanlage im Lkw etwa 250 Mark.

Eine halbe Stunde nach dem Beginn des Wettstreits der Signale in Bonn war die mit Altrogges „Impuls-Optik“ konkurrierende Lichtlupe, die von den Herren Schumann vom Verkehrsministerium und